G▪S▪M Treuhand
Steuerberatung in Berlin

G▪S▪M Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Grünauer Straße 1
12524 Berlin
Telefon: (030) 32 67 71 70
Telefax: (030) 32 67 71 719

E-Mail: post@gsm-treuhand.de
Internet: www.gsm-treuhand.de

MERKBLATT

Steuerabzug bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen

Mit dem vorliegenden Mandanten-Merkblatt möchten wir Sie über das Thema „Steuerabzug bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen“ informieren.

Die nachstehenden Ausführungen, Informationen und Angaben sind nach besten Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzten keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Mandanten-Merkblatts kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Merkblatt

Steuerabzug bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen

Inhalt

1 Einleitung

2 Einkünfte mit Steuerabzug im Überblick

2.1 Darbietungen

2.2 Verwertung von Darbietungen

2.3 Überlassung von Nutzungsrechten

2.4 Überwachung der Geschäftsführung

3 Durchführung des Steuerabzugs

3.1 Vergütungsschuldner und Steuerschuldner

3.2 Entstehung, Anmeldung und Abführung der Steuer

3.3 Höhe der Steuer: brutto oder netto?

4 Beispielhafte Checkliste

1 Einleitung

Aufgrund der hohen Mobilität von etwa Künstlern und Sportlern bei vergleichsweise hohen Einnahmen möchte der Gesetzgeber auch bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen, die im Inland Einkünfte erzielen – also bei **beschränkt Steuerpflichtigen** –, das Steueraufkommen sichern. Da eine Veranlagung aufgrund kurzfristiger Engagements in Deutschland nicht praktikabel ist, wird versucht, die **Steuer beim inländischen Veranstalter** direkt von der Vergütung **einzubehalten**.

Dies ist in **§ 50a** des Einkommensteuergesetzes (**EStG**) geregelt und gilt gleichermaßen auch bei Zahlungen für **Softwarelizenzen**, wenn der ausländische Lizenzgeber **beschränkt steuerpflichtig** ist **und** gleichzeitig **keine inländische Betriebsstätte** unterhält. Allgemeiner wird die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen auf diese Weise erhoben für **Einkünfte aus**:

- **im Inland ausgeübten** künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen **Darbietungen**,
- der **inländischen Verwertung von** inländischen **Darbietungen**,
- **Vergütungen für** die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von **Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten**, sowie
- **Vergütungen**, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen **für die Überwachung der Geschäftsführung** gewährt werden.

Hinweis

Ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist bei diesen Einkünften grundsätzlich nicht vorgesehen, so dass der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat. Im Grundsatz gilt das sogenannte **Bruttoprinzip**.

Allerdings dürfen bei gewissen Einkünften solche Aufwendungen abgezogen werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Einnahmen stehen. Einnahmen und Ausgaben müssen also durch dasselbe Ereignis veranlasst sein.

Mit steigenden Umsätzen gehen oftmals auch steigende Ansprüche der Finanzverwaltung einher. So ließ sich Anfang 2019 in einzelnen Bundesländern, insbesondere in Bayern, eine veränderte Verwaltungspraxis bei der steuerlichen Behandlung von Vergütungen an ausländische Internetportal-Betreiber erkennen: Onlinemarketing sollte nicht mehr als Dienstleistung, sondern als Nutzungsüberlassung von Rechten und ähnlichen Erfahrungen behandelt werden. Dadurch sollten inländische Onlinemarketing-Kunden zum Quellensteuerabzug nach § 50a EStG verpflichtet werden. Nach einem lauten Aufschrei der deutschen Wirtschaft erließ das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 04.03.2019 jedoch eine Klarstellung, nach der Vergütungen, die ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten erhalten, keinem Steuerabzug unterliegen.

Durch die Besteuerung direkt an der Quelle der Einkünfte will der Gesetzgeber die Durchsetzung des Steueranspruchs sicherstellen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf **beschränkt steuerpflichtige** Personen, also solche, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, aber inländische Einkünfte erzielen. Haben diese Deutschland erst einmal verlassen, hat der deutsche Staat nur noch schwerlich Zugang, um die Steuer zu erheben.

In diesem Merkblatt lesen Sie, welche Personen von einem direkten Steuerabzug nach § 50a EStG betroffen sind. Vor allem erfahren Sie, **wann und in welcher Höhe** Sie **verpflichtet** sind, die **Steuer einzubehalten**.

Beispiel

Sie haben für Ihre Firmenfeier einen Musiker aus Belgien beauftragt. Haben Sie dabei an § 50a EStG gedacht?

Sie erwerben über Onlinemarktplätze lizenzfreie Fotos, Grafiken, Musiktitel oder Videos für eigene Kreativprojekte. Haben Sie § 50a EStG berücksichtigt?

Im Detail werden **folgende Fragen beantwortet**: Wie entsteht die Steuer und wie ist sie zu bemessen? Wer haftet für nicht einbehaltene Steuern? Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zum Steuerabzug? Was sollten Sie beachten, um nicht für die Steuerschulden eines Fremden zu haften?

2 Einkünfte mit Steuerabzug im Überblick

2.1 Darbietungen

Die Einkommensteuer wird bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte **künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende** oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, durch Steuerabzug erhoben.

Beispiel

Sie engagieren einen Künstler, Artisten oder Musiker aus Österreich, damit dieser auf Ihrem betrieblichen Sommerfest in Deutschland auftritt. Falls die engagierte Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, so sind Sie verpflichtet, einen Steuerabzug vom zu zahlenden Honorar vorzunehmen.

Hinweis

Grundsätzlich ist jedwede Art von Darbietung unabhängig vom Niveau der Veranstaltung erfasst. Voraussetzung ist lediglich, dass die Darbietung Unterhaltungscharakter hat und dazu bestimmt ist, von Zuschauern wahrgenommen zu werden.

Laut Rechtsprechung führt auch die Darbietung von Feuerwerk im Rahmen eines Wettbewerbs zu solchen inländischen Einkünften.

Keine Darbietungen sind sogenannte werkschaffende Aktivitäten von Malern, Autoren oder Bildhauern.

Alle Vergütungen für mit den Darbietungen zusammenhängende Leistungen – also etwa Einnahmen aus **Sponsorenverträgen** und **Werbeverträgen** oder für **Autogrammstunden** – werden ebenfalls erfasst.

2.2 Verwertung von Darbietungen

Gleichermaßen führen auch Einkünfte aus der inländischen Verwertung oben genannter Darbietungen zu einer Verpflichtung, die Einkommensteuer durch Steuerabzug abzuführen. Dabei ist ein **doppelter Inlandsbezug** erforderlich: Zum einen muss zunächst eine inländische Darbietung vorgelegen haben, welche zum anderen im Anschluss ebenfalls im Inland verwertet wird.

Beispiel

Sie engagieren einen Musiker aus Italien für ein Konzert in Deutschland, der diese Darbietung im Anschluss verwertet.

Hinweis

Bei der Verwertung von Darbietungen kann auch ein anderer als der Darbietende die Verwertung vornehmen und somit die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs auslösen. Im Einzelfall muss die Verwertung einer Darbietung regelmäßig von der nachfolgend dargestellten Überlassung von Rechten abgegrenzt werden.

2.3 Überlassung von Nutzungsrechten

Des Weiteren ist ein Steuerabzug vorzunehmen bei Einkünften, die aus Vergütungen für die zeitlich befristete Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten herrühren. Dies betrifft insbesondere **Urheberrechte** und **gewerbliche Schutzrechte** ebenso wie gewerbliche, technische, wissenschaftliche und ähnliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten – zum Beispiel **Pläne, Muster und Verfahren** –, aber auch Einkünfte, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen **Berufssportler** über einen begrenzten Zeitraum **vertraglich zu verpflichten**.

Beispiel

Ein in Polen Ansässiger erhält Lizenzgebühren von einer in Köln niedergelassenen GmbH. Von diesen Lizenzgebühren ist bei Auszahlung eine Abzugsteuer einzubehalten.

Hinweis

Auch der zeitlich befristete Erwerb von Stockmaterial kann zu einer Steuerpflicht führen. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn inländische Steuerpflichtige über Onlinemarktplätze das Recht erwerben, lizenzfreie Fotos, Grafiken, Musiktitel oder Videos zu verwenden oder zu bearbeiten.

Erfasst sind allerdings nur Einkünfte aus der **reinen Überlassung** von Rechten oder Know-how, **nicht jedoch** Einkünfte aus der **Nutzungsüberlassung von Sachen** oder aus der **Veräußerung von Rechten**. Bei der Betrachtung, ob ein Steuerabzug vorzunehmen ist, muss also stets eine **Abgrenzung zur Veräußerung** erfolgen. Eine solche liegt vor, wenn die Vergütung für die endgültige Überlassung eines Rechts bezahlt wird und nicht nur für die Nutzung. Es muss dann kein Steuerabzug vorgenommen werden.

Bei dieser Abgrenzung – endgültige Überlassung versus Überlassung der Nutzung – wird maßgeblich darauf abgestellt, ob das **Stammrecht** auf den Empfänger übergeht und sich der Übertragende final von ihm trennt (sog. totaler **Buy-out**). Irrelevant sind dagegen **Zahlungsmodalitäten**: Es spielt keine Rolle, ob das Entgelt per Einmalzahlung oder Ratenzahlung beglichen wird.

In der **Praxis** stellt sich die Abgrenzung häufig **problematisch** dar, wie zwei nachfolgend dargestellte Streitfälle zeigen:

- In einem Fall ist noch vom Bundesfinanzhof (BFH) zu klären, ob eine selbständige schriftstellerische Tätigkeit wie die **Fertigung oder Überarbeitung eines Drehbuchs** nur die Überlassung zur Nutzung oder eine endgültige Rechteüberlassung darstellt. Nach **Ansicht der Vorinstanz** jedenfalls liegt, soweit und solange der Verbleib eines Nutzungsrechts beim Berechtigten ungewiss ist oder anderweitig nicht geklärt ist, ob dieses endgültig verbleibt, keine endgültige Rechteüberlassung vor.
- Im anderen Fall vereinbarte ein **deutsches Medienunternehmen** mit einem **in Australien wohnhaften Journalisten** die vollumfängliche Rechteübertragung von Produktionen einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung gegen ein einmaliges Pauschalhonorar. Der BFH sah zwar eine sehr starke wirtschaftliche Position im Hinblick auf das urheberrechtlich geschützte Werk. Da das im Vertrag ausdrücklich in Bezug genommene Urheberrecht allerdings seiner Natur nach grundsätzlich unveräußerlich sei, könne der Inhaber des Stammrechts nicht dauerhaft wirtschaftlich aus seiner Rechtsposition verdrängt werden, so dass kein endgültiger Verkauf vorliege. In einem solchen Fall erfolgt nach den Vorgaben des BMF eine Aufteilung der Vergütung in 40 % für die persönliche Ausübung sowie 60 % für die Verwertung.

Hinweis

In Punkt 3.1.1 wird erläutert, wie bzw. wann eine Verpflichtung zum Steuerabzug vermieden werden kann. Lassen Sie sich eine Freistellungsbescheinigung vorlegen oder versuchen Sie das Kontrollmeldeverfahren (KMV) anzuwenden.

Grenzüberschreitende Überlassung von Software und Datenbanken

In der internationalisierten und digitalisierten Geschäftswelt ist auch die Zahl von grenzüberschreitenden Nutzungsüberlassungen von Software und Datenbanken durch Steuerinländer gestiegen. Zur steuerlichen Behandlung der an Steuerausländer gezahlten Vergütungen im Hinblick auf etwaige Abzugsverpflichtungen hat das **BMF ausführlich Stellung genommen**.

Danach ist ein Steuerabzug nur dann vorzunehmen, wenn eine Rechteüberlassung bei urheberrechtlich geschützter Software als zeitlich begrenzt anzusehen und eine vollständige Übertragung ausgeschlossen ist. Anders als noch zuvor verlautbart, erfolgt diese Beurteilung unabhängig davon, ob es sich um Standardsoftware oder speziell hergestellte Individualsoftware handelt. Entscheidend ist, ob die überlassenen Rechte lediglich den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Software ermöglichen. In diesem Fall liegen keine inländischen Einkünfte vor, die einen Steuerabzug verlangen.

Beispiel 1

Eine inländische Gesellschaft bezieht von einer ausländischen Gesellschaft, die im Inland weder eine Betriebsstätte unterhält noch einen ständigen Vertreter bestellt hat, entgeltlich standardisierte Textverarbeitungssoftware für den eigenen Geschäftsbetrieb. Dieses beinhaltet auch das Recht, Kopien des Programms für Mitarbeiter zu erzeugen und zu nutzen. Der Vertrag ist beidseitig kündbar.

In diesem Fall enthält die Softwarenutzungsvereinbarung keine umfassenden Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Verwertung der Software, da auch das Vervielfältigen der Software zum bestimmungs- und funktionsgemäßen Gebrauch der Software gehört. Es ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Beispiel 2

Eine ausländische Gesellschaft aus den USA gestattet einer im Inland ansässigen Tochtergesellschaft, in den USA entwickelte Software in Deutschland weiterzuentwickeln und kommerziell zu vertreiben. Dazu wurden der Tochtergesellschaft gegen Zahlung von Lizenzgebühren Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- sowie Verbreitungsrechte eingeräumt. Da sie damit auch zur Verwertung durch Weiterentwicklung der Software und Verbreitung in bearbeiteter Form berechtigt ist – und nicht nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch –, liegen inländische Einkünfte vor. Es ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

Beispiel 3

Eine in den USA ansässige Ratingagentur stellt einer inländischen Bank diverse Marktdaten entgeltlich zur Verfügung. Der Bank wird im Rahmen einer Endnutzerlizenz zeitlich begrenzt das Recht eingeräumt, Einsicht in Datenbanken zu nehmen. Da damit keine umfassenden Nutzungsrechte eingeräumt wurden, ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Anders verhält es sich, wenn die inländische Bank von der Ratingagentur vertraglich auch dazu berechtigt wird, ihren Kunden Einsicht in die Datenbank zu gewähren, da die Bank dadurch über umfassende Nutzungsrechte verfügt.

Hinweis

Bei der grenzüberschreitenden Überlassung von Datenbanken liegt eine beschränkte Steuerpflicht nur vor, wenn dem inländischen Nutzer umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung überlassen werden.

Wie Sie anhand der Beispiele sehen, ist es schwierig, hier den Überblick zu behalten. Wir informieren Sie gerne über die aktuellen Entwicklungen bzw. Änderungen. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

2.4 Überwachung der Geschäftsführung

Erzielen **Mitglieder eines Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands** oder andere Einkünfte durch die Überwachung der Geschäftsführung, so führt auch dies zur Verpflichtung zum Steuerabzug.

Beispiel

Ein im Ausland Ansässiger ist als Aufsichtsrat für eine inländische AG tätig. Die Einkünfte, die er für seine Tätigkeit in Deutschland erhält, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht. Auf alle ausgezahlten Vergütungen ist ein Steuerabzug vorzunehmen. Dazu gehören sowohl Geld- als auch Sachleistungen wie die Zurverfügungstellung von Personal, eines Büros oder eines Dienstwagens.

3 Durchführung des Steuerabzugs

3.1 Vergütungsschuldner und Steuerschuldner

Vergütungsschuldner ist derjenige, der zivilrechtlich die Vergütung schuldet, grundsätzlich also der Veranstalter. Er kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. **Steuerschuldner** ist der beschränkt steuerpflichtige Empfänger der Vergütung – also der **Vergütungsgläubiger** –, etwa der Künstler.

Der **Vergütungsschuldner muss** den **Steuerabzug** für Rechnung des Vergütungsgläubigers **vornehmen**. Er muss also die Steuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anmelden und sie auch dorthin abführen (vgl. Punkt 3.2). Er darf die Einbehaltung der Steuer auch dann nicht unterlassen, wenn er **unsicher** ist, **ob** der Vergütungsgläubiger **beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig** ist. Ein Verzicht auf die Einbehaltung der Steuer ist nur in den nachfolgend beschriebenen Ausnahmefällen zulässig.

3.1.1 Ausnahmen vom Steuerabzug

Der Vergütungsschuldner darf den Steuerabzug nur unterlassen, wenn

- ihn das BZSt auf seinen Antrag hierzu allgemein ermächtigt oder
- er eine Freistellungsbescheinigung des BZSt besitzt.

Im Rahmen des KMV kann das BZSt auf Antrag den Schuldner in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung ermächtigen, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen. Das KMV kann nur von Vergütungsgläubigern in Anspruch genommen werden, bei denen Einzelzahlungen den Bruttobetrag von 5.500 € und die während eines Kalenderjahres insgesamt geleisteten Zahlungen den Bruttobetrag von 40.000 € nicht übersteigen.

Für eine **Freistellungsbescheinigung muss** der **Vergütungsgläubiger** einen **Freistellungsantrag** nach amtlichem Vordruck **beim BZSt stellen**. Gibt das BZSt dem Antrag statt, so erhält der Vergütungsgläubiger einen an ihn gerichteten Freistellungsbescheid und **der Vergütungsschuldner** die Freistellungsbescheinigung. Daraufhin muss Letzterer den Steuerabzug nicht oder nicht in vollem Umfang vornehmen.

> **Hinweis**
>
> Ein solcher Antrag ist an keine Frist gebunden. Vom Steuerabzug abgesehen werden darf allerdings **nur bei Vorliegen** einer Freistellungsbescheinigung. Daher sollten derartige Anträge frühzeitig gestellt werden.
>
> Liegt jedoch umgekehrt bei Zahlung der Vergütung keine Freistellungbescheinigung vor und wird die Abzugsteuer einbehalten sowie abgeführt, kann die – nach stattgegebenem Freistellungsantrag – zu viel gezahlte Steuer vom BZSt erstattet werden.

3.1.2 Haftung

Kommt der Vergütungsgläubiger seiner Abzugsverpflichtung nicht nach und behält zu Unrecht keine Steuer ein, kann das BZSt einen sogenannten **Nachforderungsbescheid** gegen ihn geltend machen.

> **Hinweis**
>
> Im Zweifel sollte der Vergütungsgläubiger also nur bei entsprechender Bescheinigung vom Steuerabzug absehen.

3.1.3 Aufzeichnungspflichten

Der **Vergütungsschuldner** muss besondere Aufzeichnungspflichten erfüllen. So muss er **für das BZSt** folgende Punkte in nachprüfbarer Form dokumentieren:

- Name und Anschrift des Vergütungsempfängers als Steuerschuldner,
- Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
- Höhe und Art der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs,
- abgezogene Betriebsausgaben/Werbungskosten,
- Datum, an dem die Vergütung dem Steuerschuldner zugeflossen ist, und
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

Zudem muss der Vergütungsschuldner **auf Verlangen des Vergütungsgläubigers** eine entsprechende Bescheinigung über die abgeführte Steuer ausstellen.

3.1.4 Abgeltende Wirkung

Ein vorgenommener Steuerabzug hat **grundsätzlich abgeltende Wirkung für** den beschränkt steuerpflichtigen **Vergütungsgläubiger**, wobei die Abgeltungswirkung unabhängig davon eintritt, ob die Steuer einbehalten und abgeführt oder anderweitig erhoben wurde.

Manchmal ist der **Steuerabzug** jedoch **nicht abgeltend**, zum Beispiel **wenn** die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkt als auch beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig war.

3.2 Entstehung, Anmeldung und Abführung der Steuer

Die **Steuer entsteht** in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. Als solcher gilt die **Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift**, und zwar auch bei Hinausschiebung der Zahlung wegen **vorübergehender Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners. Analog gilt dies bei der **Gewährung von Vorschüssen** für die Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse. In diesem Moment hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug einzubehalten.

> **Hinweis**
>
> Zu beachten ist dabei, dass der **Vergütungsschuldner** grundsätzlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuer **haftet** (vgl. Punkt 3.1.2). Allerdings kann er den Steuerabzug dann unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das BZSt ihm dies bescheinigt hat (vgl. Punkt 3.1.1).

Für das Steuerabzugsverfahren und das Veranlagungsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen ist das BZSt zuständig. Die **Steueranmeldung** ist grundsätzlich elektronisch an das BZSt zu übermitteln. Sie wirkt wie eine Steuererklärung und steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Da sie sich nur auf die tatsächlich einbehaltene Steuer bezieht und nicht auf eine theoretisch einzubehaltende, ist auch nur Erstere aufzuführen.

Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene **Steuer** ist jeweils bis zum Zehnten des diesem Zeitraum nachfolgenden Monats an das BZSt **abzuführen**.

Beispiel

Sie engagieren einen Künstler aus Österreich, der an Silvester in Deutschland auftritt. Die Vergütung wird am 15.01. vorgenommen, worauf die Steuer an diesem Datum entsteht und auf Rechnung des Leistungserbringers einbehalten wird. Als Veranstalter sind Sie Schuldner der Vergütung und müssen die Steuer anmelden sowie bis zum 10.04. an das BZSt abführen.

3.3 Höhe der Steuer: brutto oder netto?

Stets **im Einzelfall zu prüfen** ist, welche Art von Vergütung zwischen dem Vergütungsgläubiger und -schuldner vereinbart wurde: Handelt es sich um eine Brutto- oder um eine Nettovereinbarung?

Bei einer **Nettovereinbarung** übernimmt der Veranstalter auch die vom Vergütungsgläubiger abzuführende Steuer. Dies stellt für Letzteren einen geldwerten Vorteil dar und **erhöht** so die **Bemessungsgrundlage** für die Abzugsteuer. Im Gegenzug kann der Vergütungsgläubiger seine **angefallenen Kosten** von der Bemessungsgrundlage **abziehen**.

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist dabei der gesamte Betrag der Einnahmen, einschließlich der vom Vergütungsschuldner übernommenen Aufwendungen (z.B. Pkw-Gestellung, Personenschutz). Übernommene **Reisekosten** gehören grundsätzlich nicht zu den Einnahmen, soweit sie nicht die Summe der tatsächlichen Kosten für Fahrten und Übernachtungen (zzgl. Pauschalbeträge) übersteigen.

Hinweis

Eine Nettovereinbarung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH nur dann vor, wenn der Vergütungsschuldner ausdrücklich erklärt, die anfallenden Steuern zu übernehmen.

Die **Höhe der Steuer** hängt entscheidend davon ab, ob der Steuerabzug vom Bruttolohn oder Nettolohn vorgenommen wird:

- Wird der Steuerabzug von den **Bruttobeträgen** vorgenommen, so beträgt er **15 %** der Einnahmen.
- Beim **Nettosteuerabzug** beträgt der Steuersatz **30 %**.

Hinweis

Es wird eine Freigrenze für Vergütungen von bis zu 250 € pro Darbietung gewährt. Die Anmeldeverpflichtung bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen.

Wenn Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, dann wird der Steuerabzug vom Nettolohn vorgenommen und beträgt also 30 %.

Stets fällt **zusätzlich** zum Steuerabzug auch der **Solidaritätszuschlag** an.

4 Beispielhafte Checkliste

Sie sollten sich fragen, ob Sie einen Steuerabzug nach § 50a EStG durchführen müssen, wenn Sie

- einen internationalen (Sport-)Wettkampf veranstalten und Siegprämien oder Sachpreise vergeben,
- ein Konzert mit ausländischen Musikern veranstalten,
- Software von einem ausländischen Unternehmen nutzen,
- Zahlungen an ausländische Künstler/Publizisten tätigen,
- Lizenzzahlungen an Künstler/Publizisten für die Einräumung von Nutzungsrechten ausführen,
- Reisekosten von ausländischen Künstlern/Publizisten etc. begleichen,
- ausländische Übersetzer/Lektoren bezahlen oder
- ausländische Datenbanken nutzen.

Hinweis

Grundsätzlich sollten Sie bei der Beauftragung von Künstlern prüfen, ob Sie zur Abführung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Dazu sind regelmäßig Unternehmen verpflichtet, die künstlerische oder publizistische Leistungen am Markt fördern, ermöglichen oder verwerten. Eine ausführliche Darstellung insbesondere der Neuerungen bietet das Merkblatt „Künstlersozialabgabe“, das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.